

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4065

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2043 Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck 19/3923

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Die DPolG nimmt wie folgt Stellung:

- 1.) Die Einführung eines Altersgeldes wird grundsätzlich begrüßt. Zwar ist die Berufung in ein Beamtenverhältnis grundsätzlich die Berufung ein Dienst- und Treueverhältnis auf Lebenszeit. Das Lebenszeitprinzip gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Trotzdem ist es sinnvoll, einen adäquaten Übergang für die Fälle zu schaffen, in denen ein Wechsel in die "freie Wirtschaft" erfolgen soll. Es ist absehbar, dass lebenslange Berufsbiografien bei einem Arbeitgeber/ Dienstherrn nicht durchgängig die Regel bleiben. Die Arbeitswelt verändert sich an der Stelle.
- 2.) Die vorgesehenen linearen Steigerungen für 2021 und 2022 sind aus Sicht der DPolG ausgesprochen niedrig und deshalb auch nicht geeignet, einen Besoldungsrückstand aufzuholen.
- 3.) Die Anhebung der Grundgehaltssätze in den Einstiegsämtern ist von der Grundidee her sinnvoll. Gerade in jungen Jahren sind viele finanzielle Ausgaben zu verorten (Gründung des eigenen Hausstands,

Familiengründung u.s.w.). Insofern spielt für junge Menschen ein ordentliches Gehalt durchaus eine Rolle bei der Berufswahl. Die hier vorzunehmenden Steigerungen müssen jedoch spürbar sein.

- 4.) Es ist festzustellen, dass u.a. bei der Neustrukturierung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit lediglich Rechtsprechung des BVerfG umgesetzt wird, mithin ein nicht rechtskonformer Zustand bei Besoldungsbestandteilen angepasst wird.
- 5.) Die Vereinheitlichung des Familienzuschlags in den Stufen 1 und 2, der Verzicht auf die Mindestwartefrist für Beförderungen nach Wegfall der Probezeit sowie die unter 7. aufgeführten Einzelmaßnahmen sind in der Sache sinnvoll, in der Wirkung aber überschaubar.

Der Änderungsantrag der SPD zu Drucksache 19/2043 wird ausdrücklich unterstützt, obwohl er im Vollzugsbereich keine Wirkung entfalten wird. Aber bei der Ausbildung von Tarifpersonal bzw Verwaltungsbeamten sollte die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst im Falle von Schwerbehinderung geregelt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Gronau Landesvorsitzender

Forst for

Kiel, 20.05.2020